

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
04.03.1975
25/1974/P

Vorstand des SPD-Bezirks R.-H.-N.

- Antragsteller -

beigeladen: SPD-Ortsverein L, vertreten durch den 1. Vorsitzenden K aus L

g e g e n

L aus L

- Antragsgegnerin -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 4. März 1975 unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Ludwig Metzger und
Dr. Claus Arndt

entschieden:

Die Berufung der Antragsgegnerin und des Antragstellers gegen das Urteil der Bezirksschiedskommission Rheinland-Hessen-Nassau vom 10.6.1974 wird zurückgewiesen. Das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft der Antragsgegnerin in der SPD für die Dauer von zwei Jahren bleibt aufrechterhalten.

Tatbestand

L war Kandidatin für die Wahl zum Stadtrat in L am 17.3.1974 auf Platz 12 der Liste der SPD. Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahl war es zwischen ihr und dem Vorstand der SPD L. zu Auseinandersetzungen gekommen. In einem Leserbrief in der "R.zeitung" vom 15.3.1974, distanzierte sich die Genossin L von einer Zeitung zur Wahl am

17. 3. 1974", die vom OV L herausgegeben worden war. Sie griff in diesem Leserbrief andere Genossen mit Namensnennung an und betonte, daß für sie persönlich im künftigen Rat Gewissensentscheidungen vorrangig seien, so daß dem Leser der Schluß nahegelegt wurde, daß dies nicht für alle Kandidaten der SPD gelte. Der OV L beantragte am 18.3.1974 beim Bezirksvorstand die Einleitung von Sofortmaßnahmen und die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens mit dem Ziel Ausschlusses. Der Beschluß des Bezirksvorstandens galt gemäß § 19 Abs. 1 Schiedsordnung gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens vor der Bezirksschiedskommission.

II.

Die Bezirksschiedskommission faßte aufgrund einer mündlichen Verhandlung am 10.6.1974 den Beschluß, daß nach § 35 Abs. 2 Ziff. 3 Org. Statut die Rechte aus der Mitgliedschaft für 2 Jahre ruhen sollten. Ferner ordnete die Bezirksschiedskommission die Fortdauer der Sofortmaßnahme des Ruhens der Mitgliedschaft nach § 19 Abs. 3 Schiedsordnung an.

III.

Gegen den Beschluß der Bezirksschiedskommission haben der antragstellende OV L und die Antragsgegnerin L Berufung eingelegt. Der Antragsteller weist darauf hin, daß die Genossin L auch nach dem Beschluß der Bezirksschiedskommission sich parteischädigend verhalten habe. Die Antragsgegnerin führt zur Begründung ihrer öffentlichen Distanzierung von der "Zeitung zur Wahl" aus, daß sie die Wähler überzeugen wollte, daß nicht alle SPD-Leute Anhänger der Klassenpartei mit imperativen Mandat seien.

Gründe

Die Berufungen von Antragsteller und Antragsgegnerin sind zulässig.

Der antragstellende Ortsverein blieb auch nach Stellung des Antrags des Bezirksvorstandes vor der Bezirksschiedskommission gem. § 19 Abs. 1 Schiedsordnung Verfahrensbeteiligter im Sinne von § 9 Abs. 1 der Schiedsordnung; eines nochmaligen Beitritts nach § 9 Abs. 2 Schiedsordnung bedurfte es nicht, da der antragstellende Ortsverein einen ursprünglichen Antrag nicht zurückgenommen hatte.

Die Berufungen sind jedoch nicht begründet. Die Antragsgegnerin hat durch die Veröffentlichung eines Teile der SPD kritisierenden Leserbriefs zwei Tage vor der

Kommunalwahl grob gegen den Grundsatz der Solidarität verstoßen. Die öffentliche Kennzeichnung schwerer Meinungsverschiedenheiten mit anderen Parteimitglieder zu einem derartigen Zeitpunkt war geeignet, die Wahlchancen der SPD zu schmälern. Die Genossin L hat dabei die gemeinsame Verbundenheit aller Mitglieder der SPD mißachtet. Die schwerere Sanktion des Ausschlusses erscheint jedoch nicht als angebracht, da aus der vorliegenden Stellungnahme der Genossin L erkennbar wird, daß sie sich nach wie vor zu den Grundsätzen der SPD bekennt und der Beschluß der Bundesschiedskommission nur durch einen einmaligen Fall unsolidarischen Verhaltens begründet ist. Soweit die Berufung des Ortsvereins das Verhalten der Genossin L nach dem Beschluß der Bezirksschiedskommission zur Begründung heranzieht, konnten diese neuen Tatsachen der Berufungsentscheidung der Bundesschiedskommission nicht zugrundegelegt werden. Der auf 2 Jahre befristete Ausschluß von den Mitgliedschaftsrechten ist vom Zeitpunkt der Entscheidung der Bezirksschiedskommission an wirksam, d.h. ab 10.6.1974.